

# Reglement über die Vertretungen des VSS

RSVSS 23

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 31 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Definition

<sup>1</sup> Vertretungen repräsentieren den VSS in spezifischen, institutionalisierten Gremien ausserhalb des Verbands.

<sup>2</sup> Sie sind dem Sektionsrat Rechenschaft schuldig.

<sup>3</sup> Der VSS-Vorstand koordiniert die Vertretungen und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

## 2. Vertretungsliste

### Art. 2 Definition

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand führt eine Vertretungsliste mit allen Vertretungen.

<sup>2</sup> Bei Mutationen schlägt der VSS-Vorstand dem Sektionsrat eine Anpassung vor. Dieser beschliesst die Anpassung.

<sup>3</sup> Vertretungen, für die von diesem Reglement abweichende Bestimmungen gelten, sind in der Vertretungsliste markiert.

### Art. 3 Inhalt

Die Vertretungsliste enthält mindestens Angaben zu:

- a. Bezeichnung des Gremiums;
- b. Anzahl und Art der Sitze und Stimmen;
- c. von Amtes wegen besetzte Sitze;
- d. ob und welcher Kommission die Vertretung zugeordnet wird, nach Allgemeines Kommissionsreglement Art. 6 Abs. 1 Bst. c.

### Art. 4 Mutationen

<sup>1</sup> Vertretungen sind in die Vertretungsliste aufzunehmen, wenn sie voraussichtlich über längere Zeit bestehen.

<sup>2</sup> Vertretungen werden von der Vertretungsliste gelöscht, sobald das Gremium aufgelöst wird oder der VSS kein Anrecht auf die Vertretung mehr hat.

#### **Art. 5 Publikation**

Die Vertretungsliste wird auf geeigneten Weg publiziert.

## **3. Besetzung**

#### **Art. 6 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Wählbar sind grundsätzlich alle Personen, welche die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement erfüllen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Einschränkungen vom passiven Wahlrecht in den Regelungen der einzelnen Gremien.

#### **Art. 7 Wahl und Ersatzwahl**

<sup>1</sup> Die ordentliche Wahl findet durch den ersten Sektionsrat des Herbstsemesters statt.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat kann jederzeit Ersatzwahlen durchführen. In dringend Fällen kann der VSS-Vorstand Ersatzwahlen durchführen, diese sind durch den nächsten Sektionsrat zu bestätigen.

#### **Art. 8 Amtsperiode, Amtszeit**

<sup>1</sup> Die reguläre Amtsperiode beginnt am ersten Sektionsrat des Herbstsemesters und endet am ersten Sektionsrat des Herbstsemesters im folgenden Jahr.

<sup>2</sup> Die Anzahl Amtsperioden ist unbegrenzt.

#### **Art. 9 Abwahl**

Der Sektionsrat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Vertretung mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

#### **Art. 10 Sitze von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Sitze in Vertretungen können von Amtes wegen besetzt werden.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat legt in der Vertretungsliste fest, welche Sitze von Amtes wegen besetzt werden und welchem Amt diese zufallen.

<sup>3</sup> Wird das bezeichnete Amt von mehreren Personen bekleidet, so wird die Vertreterin oder der Vertreter durch den VSS-Vorstand in Absprache mit diesen Personen bestimmt.

## **4. Pflichten**

#### **Art. 11 Austausch mit dem VSS-Vorstand**

<sup>1</sup> Vertretungen halten Kontakt mit dem VSS-Vorstand und informieren ihn laufend über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Bei wichtigen Entscheidungen in ihren Gremien konsultieren sie den VSS-Vorstand mit genügender Vorlaufzeit. Dieser kann der Vertretung zu diesen Entscheiden verbindliche Anweisungen geben.

<sup>3</sup> Bei Entscheiden, die mit unmittelbaren finanziellen Folgen für den VSS verbunden sind, benötigen Vertretungen die Zustimmung des VSS-Vorstandes.

#### **Art. 12 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Alle Vertretungen haben die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen dem VSS-Vorstand einzureichen.

<sup>2</sup> Vertretungen haben zur ordentliche Delegierten Versammlung im Frühling einen Bericht einzureichen.

## 5. Delegationen im Ausland

### Art. 13 Stellungnahmen

<sup>1</sup> Über Stellungnahmen an internationalen Anlässen entscheidet die Delegation des VSS durch im Rahmen ihres Mandates.

<sup>2</sup> Sie hat dies dem Vorstand gegenüber zu verantworten.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Abstimmungsverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

### Art. 14 Berichte

Über internationale Anlässe, die von Delegationen des VSS besucht werden, sind schriftliche Berichte zuhanden des Sektionsrats zu erstellen.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### Art. 16 Version

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.